

beA meets beBPo: BRAK und BAMF harmonisieren den elektronischen Rechtsverkehr in Asylsachen

Was ändert sich für die beA-Anwender?

Sandra Scholtes, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verfolgt mit seiner **Digitalisierungsagenda** das Ziel, als digitale Vorbildbehörde innerhalb der Bundesverwaltung voranzugehen. Beispielsweise gehört das BAMF zu jenen Behörden, die schon längst ein **besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo)** als sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a III VwGO (= § 130a III ZPO) eingerichtet haben. So ist das BAMF-beBPo in der Lage, eingehende elektronische Gerichtspost über eine **Microservices-Architektur automatisch** für die Akte des Asylfachverfahrens „MARiS“ aufzubereiten. Gleichmaßen kann das Sachbearbeitungspersonal in den BAMF-Außenstellen direkt aus MARiS den eigenen Nachrichtenversand an die Justiz anstoßen, der dann über einen vollautomatisierten beBPo-Postausgangsprozess erfolgt. Die kontinuierliche Harmonisierung der beBPo-Infrastruktur mit den Justizfachverfahren wird durch eine enge Zusammenarbeit zwischen BAMF und der **Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz** gefördert.

Das Projekt „beBPo 3.0“

Der skizzierte, ganzheitlich IT-basierte beBPo-Prozess betrifft bislang nur den elektronischen Rechtsverkehr des BAMF mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, nicht aber der Anwaltschaft (bzw. dem beA). Nachrichten aus beA sind dementsprechend noch aufwändig „manuell“ durch ein Klärungsteam („Clearingstelle“) für MARiS aufzubereiten. Ein Nachrichtenversand aus dem Asylfachverfahren an Anwaltspostfächer ist ebenfalls noch nicht möglich. Beides zu ändern ist Gegenstand des BAMF-Projekts „beBPo 3.0“.

Mit anderen Worten geht es also um eine Harmonisierung des BAMF-beBPo mit dem beA. Hierzu haben die Präsidenten von BRAK und BAMF, Dr. Ulrich Wessels und Dr. Hans-Eckhard Sommer, eine Kooperation initiiert, die im Juni auf operativer Ebene mit einer ersten Telefonkonferenz startete und mit einer Laufzeit bis Ende April 2021 angesetzt ist.

Was sich für beA-Anwender ändert

Der Nutzen von „beBPo 3.0“ aus Anwaltssicht liegt insbesondere in einer effizienten, rechtssicheren und schnellen elektronischen Kommunikation mit

dem BAMF. Um die Vorteile der digitalen Ende-zu-Ende-Kommunikation mit den BAMF-Außenstellen vollständig zu erschließen, ist jedoch die Mithilfe der Anwältinnen und Anwälte erforderlich.

Begrüßenswert ist, dass der gem. § 2 III ERVV mitzusendende maschinenlesbare Strukturdatensatz (XJustiz) im beA bald nicht mehr eigens erst durch Häkchensetzen erzeugt werden muss, sondern **automatisch jeder beA-Nachricht beigefügt** wird. Indes gibt es fakultativ einzupflegende XJustiz-Daten, die jedoch für die automatische Nachrichtenaufbereitung im BAMF-beBPo gebraucht werden, z.B. Name und Vorname des Klägers und sonstiger Beteiligter, den Code zur entsprechenden Beteiligung (etwa Code 101 für den Kläger), Geburtsort und Geburtsdatum. Überdies bittet das BAMF um eine Angabe des Metadatums „Aktenzeichen Empfänger“ im korrekten Format: siebenstellig numerisch, ohne Leerzeichen, ein Aktenzeichen pro versandter Nachricht.

Für die Anforderung eines elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB) muss in der beA-Maske das Häkchen „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ gesetzt werden, damit der für den eEB-Versand durch das BAMF notwendige Strukturdatensatz (vgl. § 174 IV ZPO) generiert wird. Schließlich sollte die Einhaltung weiterer technischer Standards beachtet werden, z.B. Exklusivität des PDF/A-Formats bei Anhängen oder Nichtüberschreitung von 20 Anhängen.

Natürlich garantiert das BAMF-beBPo über seine „Clearingstelle“, dass Nachrichten mit mangelhafter technischer Qualität ebenfalls stets tagesaktuell verarbeitet werden – hier besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf für Anwältinnen und Anwälte. Indem die BRAK und das BAMF aber von vorneherein auf einen standardkonformen und anforderungsgerechten Nachrichtenaustausch achten, werden Verfahrensverzögerungen vermieden. Einmal mehr zeigt sich: Das Gelingen des elektronischen Rechtsverkehrs erfordert eine enge technische Kooperation aller Verfahrensbeteiligten in einem Asylverfahren.